

Bekanntmachung der Stadtwerke Eberbach GmbH

Veröffentlichung der Grund- und Ersatzversorgungspreise Gas für Letztverbraucher mit Standardlastprofil (SLP) zum 01.11.2022

Der Verbrauchspreis der „Grund- und Ersatzversorgung Gas für Letztverbraucher mit Standardlastprofil“ erhöht sich gemäß den Voraussetzungen der §§ 5, 5a GasGVV zum 01.11.2022 nicht wie am 17.09.2022 angekündigt um 3,048 Cent/kWh netto (3,62 Cent/kWh brutto), sondern lediglich um 0,629 Cent/kWh netto (0,673 Cent/kWh brutto), Ihr Grundpreis netto bleibt stabil.

Am 30.09.2022 hat das Bundeskabinett im Umlaufverfahren die Rechtsgrundlage für die Gasbeschaffungsumlage aufgehoben. Die anderen Gasumlagen bleiben bestehen.

Ebenfalls wurde eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Gas zum 01.10.2022 von 19% auf 7% beschlossen.

Im Ergebnis bedeutet dies für Sie als Kunde, dass sich Ihr Gaspreis (Arbeits-/Verbrauchspreis) zum 01.11.2022 wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben ändert:

	Tarif I bis 2.000 kWh/Jahr	Tarif II 2.001 bis 10.000 kWh/Jahr	Tarif III 10.001 bis 100.000 kWh/Jahr
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto)	20,03 Cent/kWh	17,89 Cent/kWh	17,03 Cent/kWh
Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) ab 01.11.2022	20,70 Cent/kWh	18,56 Cent/kWh	17,70 Cent/kWh
Ihr Grundpreis (brutto) ab 01.11.2022	25,68 €/Jahr	68,48 €/Jahr	154,08 €/Jahr

Sonderabkommen I	Ihr bisheriger Verbrauchspreis	Ihr neuer Verbrauchspreis ab 01.11.2022
Arbeitspreis	16,87 Cent/kWh (brutto)	17,54 Cent/kWh (brutto)
Grundpreis	314,58 €/Jahr (brutto)	314,58 €/Jahr (brutto)
Verbrauchsgrenze	100.001 - 600.000 kWh/Jahr	

Sonderabkommen II	Ihr bisheriger Verbrauchspreis	Ihr neuer Verbrauchspreis ab 01.11.2022
Arbeitspreis	16,82 Cent/kWh (brutto)	17,49 Cent/kWh (brutto)
Grundpreis bis 100 kW	642,00 €/Jahr (brutto)	642,00 €/Jahr (brutto)
Grundpreis ab 100 kW zusätzlich pro kW	6,42 €/kW/Jahr (brutto)	6,42 €/kW/Jahr (brutto)

Alle Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7%) sowie alle sonstigen im Jahr 2022 anfallenden Steuern und Abgaben. In den Entgelten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09. Jan. 1992 (BGBl. I S.12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Gaslieferung an Grund- und Ersatzversorgungskunden 0,22 Cent/kWh. Vereinbarungen, keine oder nur eine geringe Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise der Grund- und Ersatzversorgung für die Kunden der jeweiligen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Die abweichenden Arbeitspreise werden in der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. In einzelnen Gemeinden können die Konzessionsabgaben-Höchstsätze aufgrund § 8 KAV während einer Übergangszeit überschritten werden.

Eberbach, den 06.10.2022